

Richtlinien

über die Gewährung von Kreiszuschüssen für
Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen
vom 18. Dezember 1973,
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 06.11.2001

1. Der Landkreis Südwestpfalz gewährt für die obengenannten Erholungsmaßnahmen Zuschüsse aus Kreismitteln, soweit die Kosten dieser Maßnahmen von den Eltern, dem Land, den Versicherungsträgern sowie den Wohlfahrtsverbänden nicht voll übernommen werden können.
2. Zuschussfähige Maßnahmen sind:
 - a) Ferientaufenthalte in Heimen und ähnlichen geeigneten Einrichtungen in klimatisch günstiger Lage von 2 bis 4 Wochen Dauer; die Frist kann bis zu 3 Tagen überschritten werden;
 - b) ärztlich überwachte Erholungsaufenthalte von 4 bis 6 Wochen Dauer in Heimen, die ausschließlich der Kinder- und Jugendholung dienen; die Frist kann bis zu 2 Tagen über- oder unterschritten werden; Verlängerung auf ärztliche Empfehlung ist möglich;
 - c) Gruppenerholungsmaßnahmen mit mindestens 10 Kindern in Heimen und ähnlichen geeigneten Einrichtungen in klimatisch günstiger Lage von 2 bis 4 Wochen Dauer; die Frist kann bis zu 3 Tagen überschritten werden.
3. Allgemeine Voraussetzungen für Heimaufenthalte nach Ziff. 2 a, b und c dieser Richtlinien:
 - a) Teilnehmen können Kinder im Alter von 3 bis 15 Jahren; in besonderen Fällen können auch Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr als Teilnehmer anerkannt werden, wenn sie weder in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis noch in Berufsausbildung stehen.

- b) Die Notwendigkeit eines ärztlichen überwachten Erholungsaufenthaltes (Ziff. 2 b) muss durch Attest der Abteilung Gesundheitswesen der Kreisverwaltung, eines beamteten Arztes oder des Vertrauensarztes einer Krankenversicherung bestätigt sein.
 - c) Grundsätzlich werden nur Maßnahmen und Einrichtungen innerhalb der Bundesrepublik bezuschusst. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kreisverwaltung Südwestpfalz, Abteilung Jugend, Familie und Sport.
4. Für die Ermittlung des Beitrages der unterhaltspflichtigen Angehörigen gelten die Bestimmungen des § 79 BSHG. Die Einkommensgrenze errechnet sich wie folgt:
- a) Grundbetrag in Höhe des doppelten Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes
 - b) einem Familienzuschlag gemäß § 79 BSHG für alle unterhaltsberechtigten Angehörigen im Haushalt
 - c) Kosten der Unterkunft (bei Eigenheim der tatsächliche Aufwand)

Die Kosten der häuslichen Einsparung oder die Kindergeldzahlungen können für die Dauer des Erholungsaufenthaltes in Anspruch genommen werden.

Übersteigt das Nettoeinkommen die Einkommensgrenze, so werden von dem übersteigenden Betrag 50 % als Kostenbeitrag der Eltern beansprucht. Häusliche Einsparungen und Kindergeldzahlungen können zusätzlich in Anspruch genommen werden. Geschwister des erholungsbedürftigen Kindes, deren Nettoeinkommen den für sie maßgebenden Freibetrag übersteigt, scheiden bei der Bedarfsberechnung aus.

5. Soweit das Nettoeinkommen diese Einkommensgrenze nicht übersteigt, werden die ungedeckten Restkosten in den Fällen der Ziff. 2 a und 2 b aus Mitteln des Landkreises Südwestpfalz übernommen.

Bei Gruppenerholungsmaßnahmen nach Ziff. 2 c wird ein Pauschalbetrag von 0,80 € je Tag und Kind als Zuschuss bewilligt. Den Trägern von Gruppenerholungsmaßnahmen steht es frei, den bewilligten Gesamtzuschuss für alle Kinder oder nur für bedürftige Kinder zu verwenden.

6. Zuschussfähige Kosten:

Zuschussfähig sind für jeden Teilnehmer

- a) die Pflegekosten einschließlich aller erforderlichen Nebenleistungen (z.B. ärztlich verordnete Bäder usw.); An- und Abreisetage zählen als volle Pfllegetage;
- b) die Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln vom Wohnort zum Ort des Kur- oder Erholungsaufenthaltes einschließlich der anteiligen Kosten für die Begleiter.

7. Für die Antragstellung sind die vom Kreisjugendamt herausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Die Angaben in den Anträgen sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Verbandsgemeindeverwaltungen zu überprüfen und zu bestätigen.

Zum Nachweis und zur Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse können Einkommensnachweise (Lohnbestätigungen, Steuerbescheide) angefordert werden.